



Mainz, 18. Mai 2015

An die
Mitglieder des Fernsehrates

Bericht gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

nach Maßgabe der Beschwerdeordnung des ZDF möchte ich Sie gemäß § 21 Absatz 4 der ZDF-Satzung über Anzahl und Inhalt von Programmbeschwerden sowie sonstiger Eingaben mit Programmbezug, die den Fernsehrat seit seiner letzten Sitzung erreichten, unterrichten. Beim Fernsehrat gingen im Berichtszeitraum 28 Zuschriften ein, die als Programmbeschwerden gemäß § 21 Absatz 2 der ZDF-Satzung einzustufen waren.

Programmbeschwerden

- **„DFL-Supercup 2014“ vom 13.08.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer rügt die Ausstrahlung eines Spots für den Sportwettenanbieter „bet-at-home“ bei der Übertragung des Supercups im August 2014. Aus Sicht des Beschwerdeführers handele es sich um Werbung für ein illegales Angebot im Fernsehen. Das ZDF habe daher gegen den Glücksspiel-Staatsvertrag verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Übertragung des Fußballspiels sei durch den betreffenden Sportwettenanbieter finanziell unterstützt worden. Bei den beanstandeten Spots habe es sich nicht um Werbung gehandelt, sondern um Sponsoring. Entsprechend den Vorgaben des Rundfunkstaatsvertrages habe das ZDF vor und nach der Übertragung sowie in der Halbzeitpause in Sponsoring-Trailern auf die Unterstützung hingewiesen. Diese Sponsoringhinweise stünden auch im

Einklang mit dem Glücksspiel-Staatsvertrag. Gemäß § 1 Abs. 3 der hierzu erlassenen Werberichtlinie sei Sponsoring im Sinne des § 8 RfStV ausdrücklich von den Erlaubnispflichten für Werbung im Sinne des § 5 Abs. 3 GlüStV nicht erfasst.

- **„ZDF-Morgenmagazin“ vom 05.09.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert zwei Beiträge zum Ukraine-Konflikt und wirft dem ZDF u. a. vor, Falschmeldungen zu verbreiten und verfassungswidrige Kennzeichen dargestellt zu haben.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Vorwurf der Falschmeldung treffe nicht zu: Dass es am 05.09.2014 und in den Tagen davor u. a. am östlichen Ausgang der Stadt Mariupol schwere Artilleriegefechte gegeben habe, werde durch Berichte internationaler Organisationen, Militärs und Medienberichte internationaler Journalisten vielfach bestätigt. In Bezug auf die kritisierte Darstellung verfassungswidriger Kennzeichen treffe der Vorwurf eines Verstoßes gegen § 86 StGB, der die Verbreitung von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen unter Strafe stellt, nicht zu.

- **„heute-journal“ vom 21.10.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin wendet sich gegen einen Beitrag der sich unmittelbar vor den Wahlen mit der Gefahr einer nationalen Radikalisierung in der Westukraine am Beispiel der Stadt Lemberg auseinandersetzte. Sie kritisiert die Darstellung des 90-jährigen Iwan Mantschur, einem Veteranen der Waffen-SS Galizien, als Fürsprecher eines von Europa zu unterstützenden Kampfes der Freiheit der Ukraine. Auch moniert sie eine kritiklose Übernahme des westukrainisch-nationalistischen Narrativs Stephan Banderas, der die Kollaboration mit den Nazis als Kampf für die Freiheit der Ukraine verherrliche.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Protagonist Mantschur werde im Beitrag nicht als Opfer dargestellt, sondern als Beispiel für die bewegte Geschichte der Stadt Lemberg. Seine politische Biografie sei nicht im Mittelpunkt der Bericht-erstattung gestanden. Das Bündnis von Stephan Banderas mit den Nationalsozialisten im Widerstand gegen die Rote Armee sei klar benannt worden.

Die Petentin hielt in einem erneuten Schreiben ihre Beschwerde aufrecht. Der Intendant hat in einer Stellungnahme den Mitgliedern des zuständigen Beschwerdeausschusses sein Ausgangsschreiben erläutert. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 07.05.2015 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 29.05.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute-journal“ vom 19.11.2014**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert einen Bericht über eine Konferenz von islamischen Gelehrten in Wien und das Fazit der dortigen Gelehrten, dass der sogenannte „Islamische Staat“ gegen den Koran verstoße. 120 namhafte islamische Gelehrte haben Terrorführer Al-Baghdadi einen offenen Brief geschrieben und ihm vielfache Vergehen vorgeworfen. Er beanstandet, dass die Gelehrten dem selbsternannten Kalifen zwar 24 Verbrechen vorgehalten hätten, aber keines der „Verbrechen“ genannt worden sei.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag würden explizit zwei Verbrechen benannt: Enthauptungen, wie die des US-Journalisten und eines Entwicklungshelfers, sowie die Zwangskonvertierungen von Jesiden im Nordirak. Gegenstand des Beitrags sei keine umfassende inhaltliche Auseinandersetzung mit dem Koran, was in einem dreiminütigen Nachrichtenfilm nicht zu leisten sei. Es sei darum gegangen, ein tagesaktuelles Ereignis abzubilden und die Argumentation der Islam-Gelehrten in Wien darzustellen, die sich deutlich von der Gewalt der Terroristen distanzieren.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 07.05.2015 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 29.05.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 30.12.2014**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert die Berichterstattung über die Urteile im Unterschlagungsprozess gegen die Brüder Nawalny in Russland als einseitig und tendenziös. Sie verletze daher die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Berichterstattung habe sich auf die Entscheidung des Gerichts und die Umstände, unter denen das Urteil zustande kam, konzentriert. Nationalistische Äußerungen Alexej Nawalnys aus der Vergangenheit seien hierfür nicht relevant gewesen und daher nicht erwähnt worden. Dies stelle keinen Verstoß gegen die Wahrheitspflicht bzw. gegen die Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit dar.

- **„maybrit illner“ vom 29.01.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin kritisiert eine Verfälschung der Redeabsicht des griechischen Finanzministers Yanis Varoufakis durch die unzulässige Verkürzung eines Zitates. Sie vermutet damit einen Verstoß gegen die

Wahrheitspflicht und eine Täuschung des Publikums.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Das Zitat sei in der Sendung als Textgrafik gezeigt worden mit der Quellenangabe „Die Welt, 26.01.2015“. Damit habe die Redaktion deutlich gemacht, dass sie das Zitat der deutschen Tageszeitung entnommen hatte. Dieses Zitat sei mit genau diesem Wortlaut auch von anderen Zeitungen und Medien veröffentlicht worden. Es sei versäumt worden, das Zitat auf seinen Ursprung, nämlich das Interview mit Herrn Varoufakis in der französischen Zeitung „La Tribune“ zu überprüfen, was er bedaure. Über Twitter sei der Fehler am 04.02.2015 eingeräumt worden, auf der „maybrit illner“-Homepage und auf der Seite „heute.de“ seien die Texte zur Sendung entsprechend geändert worden. Zudem habe Maybrit Illner am 19.02.2015 den Sachverhalt auch in der Sendung richtig gestellt und das Zitat im genauen Wortlaut gesendet.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner nächsten Sitzung am 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute“ vom 03.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Drei Petenten kritisieren, dass in dem Bericht der Eindruck erweckt werde, die Menschen in dem Ort Uglegor'sk seien Opfer seiner Aggression der pro-russischen Separatisten. Es würden nicht die eigentlichen Verantwortlichen für die Zerstörung der Stadt und die Vertreibung der Bevölkerung benannt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Reporterin berichte an diesem Tag über die Kämpfe in der Ostukraine. Der Beitrag werde bewusst aus der Perspektive der Opfer geschildert, ohne dass gesagt werde, wer für die Zerstörung des Ortes verantwortlich sei. Dies sei auch wegen der unsicheren Quellenlage zu diesem Zeitpunkt nicht möglich gewesen. Daher habe die Autorin sich darauf beschränkt, die Folgen des Krieges für die Zivilbevölkerung in der Ostukraine darzustellen. Der Beitrag schildere die Situation der Menschen zwischen den Fronten und verzichte bewusst auf Schuldzuweisungen, auch mangels zuverlässiger Quellen.

Eine Petentin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„ZDF-Mittagsmagazin“ vom 04.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent nimmt Bezug auf einen Beitrag zur Lage in der der Ostukraine. Dort sei berichtet worden, dass es ukrainische Soldaten gewesen seien, die der Zivilbevölkerung bei der Flucht aus den Kampfgebieten geholfen hätten. Tatsächlich seien es jedoch Separatisten gewesen. Die Berichterstattung sei daher insgesamt verzerrt gewesen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Am 03. und 04.02.2015 sei zwischen pro-russischen und ukrainischen Kampfeinheiten vereinbart worden, einen Korridor zu schaffen, um der Zivilbevölkerung die Möglichkeit zu geben, aus den Kampfgebieten zu fliehen. Bei den Evakuierungsmaßnahmen hätten sich pro-russische und ukrainische Soldaten beteiligt. In der beanstandeten Beitragsszene sei die Autorin der Auffassung gewesen, dass es sich um ukrainische Soldaten gehandelt habe. Es habe sich jedoch herausgestellt, dass es im konkreten Fall pro-russische Kämpfer gewesen seien. Eine exakte Zuordnung der Bilder sei sehr schwierig gewesen, weil, wie sich später herausgestellt habe, gleiches Bildmaterial mit unterschiedlicher Herkunftskennung verfügbar gewesen sei. Die Redaktion bedaure diesen Fehler.

- **„heute-show“ vom 06.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht seine Persönlichkeitsrechte in einem Beitrag über den Parteitag der Alternative für Deutschland (AfD) verletzt. Er fordert eine entsprechende Richtigstellung seiner Aussagen, welche in dem Beitrag manipuliert worden seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Petent sei auf dem AfD-Parteitag um ein Statement gebeten worden, woraufhin dieser unterstellt habe, dass ohnehin nicht seine wirkliche Meinung abgebildet werde. Dies habe die Redaktion zum Anlass genommen, genau diesen Vorwurf satirisch aufzugreifen und die geäußerte Meinung tatsächlich zu konterkarieren. Dabei sei die Darstellung des Interviews durch eine bewusst schlecht gemachte Schnittfolge derart offensichtlich entfremdet worden, dass die Zuschauer erkennen konnten, dass der Interviewte diese Aussage nicht getroffen hatte. Die „heute-show“ sei eine Satiresendung, die nicht immer den Geschmack aller Zuschauer treffe. Im Ergebnis seien die Richtlinien für die Sendungen beachtet worden, eine Verletzung der Persönlichkeitsrechte liege nicht vor.

- **„heute-show“ vom 06.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, dass ein Interview mit einer Frau aus der Partei Die Linke bewusst verfremdet und zusammengeschnitten worden sei mit dem

Ziel, einen sachfremden Inhalt zu suggerieren. Die Darstellung der Partei AfD und seiner Mitglieder sei zudem diskriminierend und beleidigend.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Darstellung der AfD sei im Hinblick auf die satirische Betrachtung nicht über das Maß dessen hinausgegangen, was im Rahmen von Satiresendungen zulässig und üblich sei. Die Kritik an der Darstellung einer jungen Kommunalpolitikerin der Partei Die Linke sei allerdings berechtigt. Deren Äußerungen seien versehentlich durch eine Kürzung des Statements sinnentstellt worden. Von einer bewussten Manipulation könne jedoch nicht die Rede sein. Das ZDF bedaure diesen Vorfall. Daher habe das ZDF bereits am 07.02.2015 eine Pressemitteilung herausgegeben, in der der Recherche-Fehler veröffentlicht worden sei. Der Moderator habe sich umgehend mit der betroffenen Frau in Verbindung gesetzt und sich entschuldigt. In der „heute-show“ vom 13.02.2015 wurde der Sachverhalt ebenfalls richtiggestellt. Zudem seien weitere Maßnahmen ergriffen worden, um einen vergleichbaren Fehler künftig zu vermeiden.

- **„heute“ vom 11.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin beanstandet, dass in einem Bericht über den Ukraine Konflikt Propagandamaterial des rechtsextremen Asow-Bataillons verwendet wurde, worin auch unkommentiert NS-Symbolik dargestellt worden sei. Dies stelle einen Verstoß gegen journalistische Grundsätze dar.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In dem Beitrag habe der Reporter über Kampfhandlungen im Gebiet Mariupol berichtet, wo auf Seiten der Regierung Einheiten des Regiments Asow eingesetzt worden seien, welches dem Innenministerium in Kiew unterstellt sei und als rechtradikal gelte. Dabei sei Bildmaterial verwendet worden, welches von der Einheit autorisiert und über die Bildagentur Reuters verbreitet worden sei. Diese Sequenz von 9 Sekunden Länge sei auch mit dem Emblem des Asow-Regiments gekennzeichnet gewesen. In der Tat sei es versäumt worden, dieses Symbol mit der so genannten Wolfsangel als auch die verwendeten Bilder ausreichend einzuordnen. Die Redaktion bedaure dieses Versäumnis. Der Beitrag, der keine falschen oder irreführenden Aussagen enthalten habe, sei direkt nach der Sendung online mit einem entsprechenden Hinweis ergänzt worden. Zudem habe man diese Erklärung auch auf der Internetseite heute.de veröffentlicht. Die Einschätzung der Petentin, zu einer Richtigstellung auch an einem geeigneten Sendeplatz verpflichtet zu sein, teile das ZDF nicht.

- **„Berliner Runde“ vom 15.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert, dass in der Sendung kein Vertreter der Partei Alternative für Deutschland (AfD) eingeladen worden sei, obwohl die Partei bei den Wahlen im Hamburg mehr als 5 % der Stimmen erhalten habe.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Zur „Berliner Runde“ würden traditionell Vertreter der im Bundestag vertretenen Parteien eingeladen. Dies seien derzeit CDU, CSU, SPD, Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, jedoch nicht die AfD. Das Konzept der Sendung sehe vor, dass Vertreter aller im Bundestag vertretenen Parteien die Auswirkungen einer Wahl auf die Bundespolitik diskutierten. Anders verhalte es sich mit der Runde der Spitzenkandidaten in der Hauptnachrichtensendung um 19:00 Uhr, zu der alle Spitzenkandidaten der Parteien eingeladen würden, die zum Zeitpunkt der Hochrechnung dem neugewählten Landesparlament angehörten.

- **„Nord, Nord, Mord – Clüver und die fremde Frau“ vom 16.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer kritisieren, die Sendung werde in der Programmankündigung als „Comedy, Krimi“ beschrieben. In Anbetracht des Inhalts der Folge sei dies respektlos gegenüber Mordopfern und verletze die Menschenwürde.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Sendung sei nicht vom ZDF selbst als Comedy oder Krimikomödie angekündigt worden, sondern einige Programmzeitschriften hätten diese Zuordnung ihrerseits vorgenommen. Er bedaure, wenn die Beschwerdeführer hierin die Menschenwürde verletzt sähen. Allerdings sei es leider schwerlich möglich, zu verhindern, dass in den Programmzeitschriften zum Teil unzutreffende Formulierungen verwendet würden. Auch das ZDF sehe die Reihe „Nord, Nord, Mord“ nicht als Krimikomödie an, weil der Fall und damit auch die Tat wie auch das Schicksal der Opfer immer ernst genommen würden. Er verweist weiter auf die Bandbreite des fiktionalen ZDF-Programmangebotes jenseits der Krimis, welches vom „Herzokino“ über diverse neue Serien bis zu Eventmehrteilern reiche.

- **„ZDFzeit – Mensch Putin!“ vom 17.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführer kritisieren die Dokumentation als unsachlich und einseitig, u. a. durch die Darstellung ihrer Meinung nach unzutreffender Tatsachen. Auch seien fast ausschließlich Zeitzeugen interviewt worden, die als Putin-Gegner bekannt seien.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die Dokumentation habe weitgehend unbekannte Mosaikstücke aus Putins Vita zusammengetragen und sei damit eher als komplementärer Beitrag zur politischen Berichterstattung im ZDF in den Nachrichten-

sendungen und Magazinen zu verstehen. Der Vorwurf, es seien ausschließlich kritische Aussagen zu Putins Biografie gezeigt worden, treffe nicht zu. So sei u. a. eine russische Parlamentsabgeordnete und ein Regierungsberater in der Sendung vorgekommen. Die dargestellten Tatsachen basierten auf zahlreichen Quellen, sie fänden sich in Unterlagen eines westlichen Geheimdienstes und entsprächen den Aussagen vieler Zeitzeugen.

Zwei Beschwerdeführer hielten in erneuten Schreiben ihre Beschwerden aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerden in seiner Sitzung am 07.05.2015 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 29.05.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vor.

- **„heute“ vom 23.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent kritisiert die Formulierung in einer Meldung der „heute“-Nachrichten, dass in Ungarn „die Demokratie praktisch außer Kraft gesetzt ist“, da die Regierung eine 2/3-Mehrheit habe. Er stellt das Demokratieverständnis der Verantwortlichen im ZDF in Frage.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Hintergrund der Meldung sei, dass fast fünf Jahre lang Ministerpräsident Viktor Orban mit der Koalition aus Fidesz und der christlich-demokratischen KDNP über eine Mehrheit verfügt habe, die für Verfassungsänderungen gereicht habe. Der Text der Meldung habe gelautet: *„Ungarns rechts-konservativer Ministerpräsident Orban muss jetzt ohne Zwei-Drittel-Mehrheit auskommen. Weil bei einer Nachwahl ein parteiloser Kandidat ins Parlament kam. Mit der Zwei-Drittel-Mehrheit hatte Orbans Koalition faktisch die Gewaltenteilung in Ungarn außer Kraft gesetzt, die Pressefreiheit beschnitten und umstrittene Justizreformen durchgesetzt.“* In dieser Zeit seien zahlreiche Gesetze unter anderem zu Medien- und Justizreformen durchgesetzt worden. Durch eine Nachwahl hat die Koalition ihre Zweidrittelmehrheit im Parlament verloren. Diesen Sachverhalt habe die Meldung korrekt zusammengefasst.

Der Petent hielt in erneuten Schreiben seine Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion hat die Beschwerde in seiner Sitzung am 07.05.2015 beraten. Sie liegt dem Fernsehrat in seiner Sitzung am 29.05.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vor

- **„heute“ vom 27.02.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin moniert, der Moderator habe die Äußerungen des griechischen Finanzministers Varoufakis über die Vorlage einer Reformliste nicht zutreffend wiedergegeben und damit gegen den Grundsatz der

wahrheitsgemäßen Berichterstattung sowie den Grundsatz, dass die Sendungen der Verständigung unter den Völkern dienen sollen, verstoßen.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – In der Sendung habe es wörtlich geheißen: „Wirbel gibt's um das, was der griechische Finanzminister jetzt sagt: Er habe die Reformliste absichtlich unpräzise formuliert, damit das Hilfsprogramm u. a. von Deutschland ohne Probleme durchgewunken wird.“ Wie der Text tatsächlich zustande gekommen sei, sei nicht selbst Gegenstand einer Meldung oder eines Berichts gewesen. Es habe dazu auch keine weiter gehenden Informationen gegeben. Die Quellen für das Zitat seien Nachrichtenagenturen, deren Informationen zuverlässig und die damit als „sichere Quelle“ einzustufen seien.

Die Beschwerdeführerin hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute-journal“ vom 01.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer wirft der Moderatorin vor, in der Anmoderation eines Beitrags zum Tod des russischen Oppositionspolitikers Boris Nemzow persönliche Vermutungen vorzunehmen und diese als vermeintliche Wahrheiten darzustellen. Nur über die Theorie, dass der Kreml hinter der Tat stecke, sei ausführlich berichtet worden, obwohl es auch andere Theorien gebe. Dies stelle keine objektive Berichterstattung dar.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Sowohl in der Anmoderation als auch im Beitrag über die Stimmung in Russland sei thematisiert worden, dass die Hintergründe der Tat noch unklar seien. Die vom Beschwerdeführer als „persönliche Vermutung“ kritisierte Theorie sei auch von Demonstranten in dem Beitrag ausgesprochen worden.

- **„Vier sind das Volk“ vom 06.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer kritisiert, dass eine Spielaufforderung für einen Darsteller gelautet habe, einen „schwulen Schiedsrichter“ darzustellen. Dies trage dazu bei, dass Vorteile gegenüber Homosexuellen gefestigt würden und verstoße daher gegen die Programmgrundsätze.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei der Sendung handle es sich um eine Impro-Comedy-Sendung, welche Politik und politische Floskeln unter Volksvertretern persifliere. In den Improvisationsspielen werde auch mit Klischees gearbeitet. Dabei sei es nicht die Absicht der Redaktion, Klischees zu verfestigen, sondern diese zu

thematizieren und somit auch zu hinterfragen. Ein humorvoller Umgang mit Klischees könne im besten Fall eine Auseinandersetzung mit diesen in Gang setzen. Nach Prüfung der Angelegenheit könne er dem Beschwerdeführer jedoch mitteilen, dass die Spieleaufforderung nicht über das Maß dessen hinausgegangen sei, was im Rahmen von Satire- und Comedysendungen zulässig sei. Bei der Sendung handle es sich um eine polarisierende Form der Comedy. Man nehme die Beschwerde jedoch zum Anlass, sich weiterhin gewissenhaft und genau an die juristischen und geschmacklichen Grenzen von Comedy- und Satiresendungen zu halten.

- **„Frontal 21“ vom 10.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht die Grundsätze einer objektiven und umfassenden Berichterstattung verletzt. Die ironische Anmoderation durch die Moderatorin werfe Zweifel an der gebotenen Objektivität auf: „Die SPD begeistert sich jetzt an ihrer historischen Leistung. Dabei sollte sie lieber erst mal abwarten, ob der Mindestlohn hält, was SPD-Wunderfrau Nahles so verspricht.“ Die Abmoderation schließe mit der Feststellung, dass die SPD aus dem Umfragetief nicht herauskomme. Auf diese Weise werde insgesamt der falsche und einseitige Eindruck erweckt, die Probleme beim Mindestlohn seien allein ein Problem der SPD.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Der Mindestlohn sei ein Projekt der SPD und von Bundesarbeitsministerin Andrea Nahles. Die An- und auch die Abmoderation dienten der Klarstellung, dass allein das Inkrafttreten eines Mindestlohngesetzes nicht bereits als ein politischer Erfolg einzuordnen sei. Der Bericht habe Umgehungen des Mindestlohns dokumentiert, die Gegenstand der politischen Erörterung geworden seien. In der Reportage, die sich per se nur einem Ausschnitt widmen könne, seien es die Tricks zur Umgehung des Mindestlohns durch die Arbeitgeber gewesen. Der Sendung sei es dabei um die sichtbaren faktischen Auswirkungen des neuen Gesetzes auf den Arbeitsmarkt gegangen.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute-journal“ vom 11.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent erhebt den Vorwurf einer bewusst falschen Darstellung im Zusammenhang mit einem Beitrag zum Thema der Reparationsforderungen Griechenlands gegenüber Deutschland. Der Experte, der in dem Beitrag zu Wort komme, habe erklärt, dass das Zwei-Plus-Vier-Abkommen von 1990 für

Griechenland nicht verbindlich sei, da Griechenland nicht Vertragspartner gewesen sei. Tatsächlich aber, so der Petent, habe Griechenland dieses Abkommen formell anerkannt. Die Darstellung durch den Experten in der „heute“-Sendung sei daher manipulativ.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Anders als vom Beschwerdeführer dargelegt, habe sich der im Beitrag zitierte Experte nicht mit den Einzelheiten des „Zwei-Plus-Vier-Abkommens“ und der Rolle Griechenlands in dieser Übereinkunft befasst. Die Stellungnahme des Juristen enthalte keinen konkreten historischen Bezug; er habe das Abkommen auch nicht als „nicht verbindlich“ erklärt. Vielmehr werde von deutscher Seite politische Sensibilität gefordert, in dem Sinne, dass sie „über Entschädigungen sprechen“ müsse, „statt sich nur zu entschuldigen“. Die Sendung habe damit eine aufgeheizte politische Debatte gespiegelt. Dass griechische Forderungen rechtlich kaum noch durchzusetzen seien, habe man in zahlreichen ZDF-Sendungen, u. a. desselben Tages, verfolgen können. Allerdings habe sich der Beitrag in der wegen der Fußball-Halbzeit verkürzten „heute-journal“-Sendung tatsächlich auf die griechische Perspektive konzentriert. Eine manipulative Verdrehung der Wahrheit habe jedoch nicht stattgefunden.

- **„James Patterson: Alex Cross“ vom 16.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Die Beschwerdeführerin rügt die Ausstrahlung des Filmes, in dem in einer Szene eine Frau brutal ermordet worden sei. In der Inhaltsangabe über den Film sei dieser ab 16 Jahren empfohlen worden. Die Menschen stumpften bei derart brutalen Filmen, in denen ein Serienkiller seine Opfer bestialisch zurichte, ab. Sie sieht die ZDF-Jugendschutzrichtlinien verletzt.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Er bedaure, dass der Spielfilm den Unmut der Zuschauerin erregt habe, aber das Thema „Polizist jagt skrupellosen Serienkiller“ sei eines der erfolgreichsten und ein häufig genutztes Handlungsmuster des Krimigenres. Das ZDF habe sich bei der Programmierung der amerikanischen Bestseller-Verfilmung um 22:15 Uhr an die gesetzlichen Vorgaben des Jugendmedienschutzstaatsvertrages gehalten. Der Film sei von der FSK ab 16 Jahren freigegeben worden. Aufgrund der klaren Einschätzung der FSK habe die verantwortliche Redaktion auch keinen Grund gesehen, bei einem Sendeplatz ab 22:00 Uhr Kürzungen vorzunehmen.

- **„ZDFzeit – Geht doch nach drüben!“ vom 17.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Beschwerdeführer sieht den Grundsatz der objektiven Berichterstattung verletzt, weil die Preise für Kaffee und Nylonstrümpfe in der DDR

mit denen der Bundesrepublik verglichen würden. Es werde jedoch nicht berichtet, dass sich die Preise bei Grundnahrungsmitteln, Wohnungsmieten, Kohle und Stroh sowie Eintrittsgelder bei kulturellen Einrichtungen gewaltig unterschieden hätten. Es sei auch nicht erwähnt worden, dass die gesamte Post aus der DDR vom westdeutschen Verfassungsschutz durchsucht worden sei. Vergleiche mit der Kriminalitätsentwicklung in beiden Staaten seien ausgeklammert worden.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Die richtig angemerktten Unterschiede bei den Preisen von Grundnahrungsmitteln, Heizmitteln, etc. seien nicht mit den von Westprodukten vergleichbar, weil sie in der DDR staatlich hoch subventioniert worden seien. Um die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen beiden Staaten plastisch zu illustrieren, seien deshalb zum Vergleich Waren wie Kaffee und Strümpfe gewählt worden, also Dinge des täglichen Bedarfs. Vergleichbar seien die Arbeitsstunden, die ein Bürger dafür aufwenden müsste. Zu den Postkontrollen sei anzumerken, dass wissenschaftlichen Untersuchungen zufolge in den speziellen Postkontrollstellen der DDR deutlich mehr Briefe und Pakete kontrolliert worden seien als in der alten Bundesrepublik. Zum angeregten Thema Kriminalität verweise er auf die Sendung „ZDFzeit – Nicht alles war schlecht“, die im vergangenen Jahr u. a. dieses Thema beleuchtet habe.

- **„WISO“ vom 23.03.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in dem Beitrag „Gerechter Lohn in Werkstätten?“ die Verpflichtung zu einer umfassenden, wahrheitsgetreuen und sachlichen Berichterstattung verletzt. In dem Integrationsthema der Arbeit mit Menschen mit Behinderung werde die Einrichtung der Werkstätten, die diese gesellschaftliche Aufgabe wahrnehmen, in ein falsches Licht gerückt. Durch das Fehlen von einordnenden Hintergrundinformationen, die Verwendung falscher Begrifflichkeiten, inhaltlichen Fehlern und der Wiedergabe von O-Tönen in veränderten Kontexten zeichne der Beitrag das Bild von Werkstätten als der eigenen Gewinnoptimierung verpflichtete Einrichtungen, die diese Zielsetzung zu Lasten ihrer behinderten Mitarbeitenden mit Niedriglohnsätzen verfolgten und diese Menschen aus Eigeninteressen ausbeuteten.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Ziel des Beitrages sei es gewesen, die Umsetzung der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen in Deutschland zu zeigen. Die UN-Konvention formuliere unmissverständlich das Ziel, dass Menschen mit Behinderung in den Arbeitsmarkt integriert werden sollten. Vermittelt würden in Deutschland aber weniger als ein Prozent der Betroffenen. Die fehlende gesetzliche Umsetzung der UN-Konvention sei am Beispiel einer Mitarbeiterin der Einrichtung

des Petenten dargestellt worden. Eine umfassende Darstellung der genauen Beteiligungen und Arbeitsfelder der Einrichtung sei für die korrekte Darstellung der Kritik nicht zwingend gewesen. Ein Hinweis auf die Gemeinnützigkeit der Einrichtung, die verpflichtet sei, 70 % des Jahresergebnisses an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuschütten, hätte dem Zuschauer bei der besseren Einordnung der Kritik sicher geholfen. Der Petent sei in seiner Eigenschaft als Geschäftsführer interviewt worden und in dieser Funktion seien seine Antworten auch bewertet und eingebettet worden. Der Vorwurf, die Redaktion stütze sich ausschließlich auf die Aussage einer Person, treffe nicht zu, weil der Redaktion sechs Erfahrungsberichte vorlägen, die die Aussagen der Protagonistin unterstützten und bestätigten.

Der Petent hielt in einem erneuten Schreiben die Beschwerde aufrecht. Der Programmausschuss Chefredaktion wird die Beschwerde in seiner Sitzung vom 11.09.2015 beraten. Sie wird dem Fernsehrat am 18.09.2015 zur abschließenden Beschlussfassung vorliegen.

- **„heute – in Europa“ vom 08.04.2015**

Behaupteter Verstoß: Der Petent sieht in der Anmoderation eines Beitrags über den Staatsbesuch des griechischen Ministerpräsidenten in Russland u. a. die Grundsätze der Sachlichkeit sowie der Trennung von Nachricht und Kommentar verletzt. Die Moderation habe gelautet: „Alexis Tsipras ist mal wieder in seinem Element. Der griechische Krawallmacher trifft den russischen Provokateur Putin.“ Die Begriffe „Krawallmacher“ und „Provokateur“ seien primitiver Politjargon und mit qualitativ hochstehenden fachlichen Standards nicht vereinbar.

Verfahrensstand: Antwort des Intendanten – Bei der Sendung handle es sich nicht um eine Nachrichtensendung, sondern um ein Nachrichtenmagazin. Daher gehöre eine über das Vermelden von Nachrichten hinausgehende Einordnung nicht zu den Freiheiten, sondern auch zu den Aufgaben der Moderation. Nach Rücksprache mit der verantwortlichen Redaktion könne er mitteilen, dass die Moderatorin bedaure, mit ihrer Überspitzung falsch verstanden worden zu sein. Es sei nicht in ihrer Absicht gelegen, die Person des griechischen Ministerpräsidenten herabzuwürdigen. Es sei um die ironisch zugespitzte Darstellung der Brisanz des Treffens von Tsipras und Putin gegangen. Im Kontext der Ukraine-Krise werde russischen Präsident von vielen Politikern im Westen als „Provokateur“ gesehen. Die Moderation habe die in der aktuellen Auseinandersetzung auch durch verbale Kraftausdrücke zugespitzte Konfliktlage aufgegriffen. Er halte eine solche Formulierung in einem Nachrichtenmagazin zwar für grundsätzlich möglich, teile aber die Einschätzung, dass sie unpassend und missglückt sei.

2.) Sonstige Eingaben mit Programmbezug

Den Fernsehrat erreichten 125 sonstige Eingaben mit Programmbezug. Die Zuschriften der Zuschauer beschäftigen sich auch in diesem Berichtszeitraum mit einem breiten Spektrum von Themen und Sendungen.

Die aufgeführten Zuschriften wurden von mir oder auf meine Bitte vom Intendanten beantwortet und die Anregungen an die zuständigen Redaktionen weitergeleitet. 46 Zuschriften erhielten keine Antwort, da diese im Petitum unklar waren.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ruprecht Polenz', written in a cursive style.

Ruprecht Polenz